

Nach Maßgabe von § 17 des Gesetzes vom 29. September 1834, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In der Person des bei dieser Kasse angestellten Oberbuchhalters, des Kammerraths Friedrich Otmar Dittrich ist keine Aenderung eingetreten.

Dresden, den 11. Dezember 1901.

Finanz=Ministerium.

v. Wagdorf.

Naumann.

Nr. 79. Verordnung

wegen Veröffentlichung einer von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden unter dem 14. Dezember 1901 erlassenen Bekanntmachung;

vom 14. Dezember 1901.

Die nachstehende Bekanntmachung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden vom 14. laufenden Monats, die Aufkündigung des Restes der als Staatsschuld übernommenen 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen, ursprünglich 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen, später 4prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig=Dresdner Eisenbahnkompagnie vom 1. Juli 1872 betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 14. Dezember 1901.

Finanz=Ministerium.

v. Wagdorf.

Naumann.

Bekanntmachung,

die Aufkündigung des Restes der als Staatsschuld übernommenen 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen, ursprünglich 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen, später 4prozentigen Prioritätsanleihe der vormaligen Leipzig=Dresdner Eisenbahnkompagnie vom 1. Juli 1872 betreffend.

Das Königliche Finanz=Ministerium hat beschlossen, den noch umlaufenden Rest der als Staatsschuld übernommenen 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen, ursprünglich 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen, später 4pro-